

# Warum ändert Thailand die Regeln für die Gesellschaftsgründung?

Von Dr. Ulrich Eder

Die Anforderungen an die Gründung von Kapitalgesellschaften sind im internationalen Vergleich nur teilweise identisch. Thailand hatte bisher einige Besonderheiten, insbesondere was die Zahl der Gründer und späteren Gesellschafter einer Company Limited (vergleichbar der deutschen GmbH) angeht. Die Mindestanzahl der beteiligten Personen wird in wenigen Monaten von sieben auf nur noch drei reduziert werden. Die Gesellschaftsgründung wird zusätzlich erleichtert und beschleunigt. Der Beitrag beleuchtet die Gründe und Auswirkungen.

## Warum es bisher sieben Gesellschafter sein mussten

Sieht man eine Kapitalgesellschaft als bloße Kapitalsammelstelle an, dann bedarf es keiner Anforderung an die Zahl der hinter ihr stehenden Gesellschafter. Wer das Eigenkapital beibringt, ob es aus einer Hand kommt oder durch eine Vielzahl von Personen beigebracht wird, ist unerheblich.

Etwas anderes gilt, wenn der personenbezogene Charakter einer Gesellschaft in den Vordergrund gestellt wird. Viele Hände und Talente sollen zum gemeinsamen Erfolg der Gesellschaft beitragen; die Gemeinschaft ist mehr als die Summe der Einzelnen. Die Anforderungen des thailändischen Rechts an mindestens sieben Gesellschafter einer Company Limited lassen daher sympathische Parallelen zur thailändischen Lebensphilosophie erkennen.

Thailand steht aber längst im harten Wettbewerb mit anderen asiatischen Wirtschaftsstandorten um Investitionen und Arbeitsplätze. Die internationalen Märkte lassen lokale Besonderheiten und Eigenarten kaum noch zu. Traditionen, die zu einem Wettbewerbsnachteil führen können, sind daher schädlich. Der thailändische Gesetzgeber ist so klug, dies zu erkennen und entsprechend zu reagieren.

Bereits im Dezember 2007 wurde beschlossen, die Zahl der Gründer (Promoters) und Gesellschafter ei-

ner Company Limited von mindestens sieben auf nunmehr mindestens drei zu reduzieren (Section 1097 des thailändischen Zivil- und Handelsgesetzbuchs CCC). Sind es weniger als drei Gesellschafter, droht die gerichtliche Auflösung (Section 1237 (4) CCC). Die Ein-Personen-Kapitalgesellschaft bleibt damit weiterhin nicht möglich.

## Welche Auswirkungen die Rechtsänderung für bestehende Kapitalgesellschaften hat

Die Lebenswirklichkeit einer ausländisch be-



herrschen Kapitalgesellschaft besteht heute darin, dass es regelmäßig keinen wirtschaftlichen Bedarf mehr gibt, sieben Personen in die Gesellschafterliste aufzunehmen. Bis zu sechs der Gesellschafter halten daher häufig sehr kleine Beteiligungen von z.B. 100 Baht.

Häufig wird eine derartige lediglich nominelle Gesellschafterstellung durch Übertragungsverein-

gen und Verpfändungen weitgehend neutralisiert. Der zusätzliche Gesellschafter soll Gesellschafterversammlungen nicht verzögern und Gesellschafterbeschlüsse nicht verhindern können. Ob derartige Vereinbarungen im Einzelfall wirksam und durchsetzbar sind, kann nicht immer eindeutig beantwortet werden.

Problematisch ist insbesondere eine unrechtmäßige Veräußerung an Dritte, sowie der Fall der Erbfolge. Hier lässt sich die Gefahr nicht ausschließen, dass die Gesellschaft und der Gesellschafterkreis in langwierige Gerichtsverfahren hineingezogen werden. Insoweit ist jeder zusätzliche nominelle Gesellschafter eine bisher notwendige Belastung und ein zumindest hypothetisches Risiko.

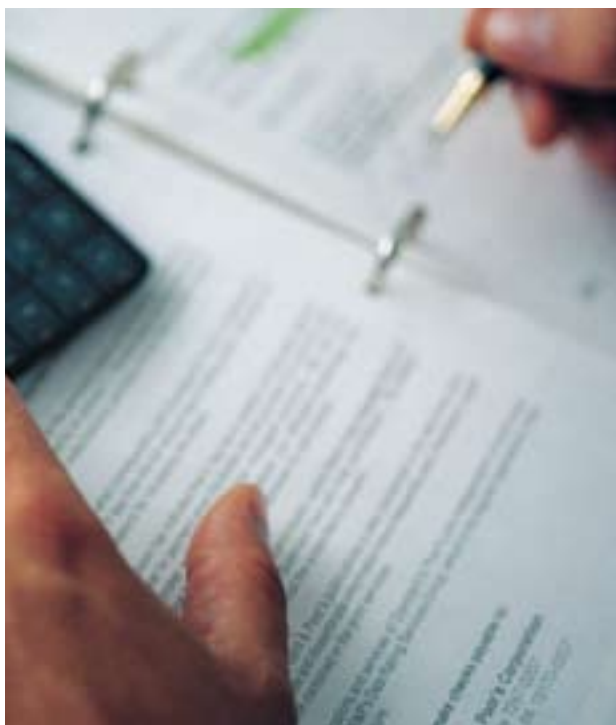
In vielen Fällen wird es daher sachgerecht sein, unnötig gewordenen Ballast sobald wie möglich abzuwerfen und die Gesellschafterstruktur auf das nunmehr gesetzlich erforderliche Minimum zu reduzieren. Hierzu übertragen vier der bisher sieben Gesellschafter ihre Minimalbeteiligung auf den Mehrheitsgesellschafter. Ob dies durch Verwendung der bisher vorbereiteten Vertragsdokumente oder im Rahmen einer neuen Vereinbarung erfolgen sollte, bleibt im Einzelfall zu entscheiden. Die wirtschaftliche



Betätigung von Ausländern wird in Thailand durch die Regelungen des Ausländer-Investitionsgesetzes beschränkt. Dies betrifft auch die Berechtigung zu Mehrheitsbeteiligungen an Gesellschaften. Die Erleichterungen, die sich durch die Anpassung des thailändischen Zivil- und Handelsgesetzbuches ergeben, haben hierauf keinerlei Auswirkungen. Insbesondere das Erfordernis eines thailändischen Mehrheitsgesellschafters für bestimmte Tätigkeiten bleibt von der Gesetzesänderung unberührt.

### Warum die Gesellschaftsstruktur gegenwärtig allgemein auf dem Prüfstand steht

Es gibt eine bewährte kaufmännische Praxis, dass eine funktionierende Unternehmensstruktur nicht unnötig verändert werden sollte. Die Bewahrung einer operativ erfolgreichen Organisation ist oft wichtiger als die laufende Anpassung von Feinheiten an tagesaktu-



elle Entwicklungen. Insoweit ist die Bereinigung des Gesellschafterkreises eine wesentliche Maßnahme der Risikoreduzierung, die mit anderen Maßnahmen verbunden und kostenschonend kombiniert werden kann. Daher ist die Gesetzesänderung ein guter Anlass, die gesamte Unternehmensstruktur auf den Prüfstand zu stellen. Oft wird sich herausstellen, dass sich insbesondere in drei Bereichen Optimierungsmöglichkeiten ergeben:

Thailand ist bekanntlich kein

Steuerparadies und eine steuerorientierte Gesellschafterstruktur kann zu erheblichen Erleichterungen im Wettbewerb mit den Nachbarländern in Südostasien führen. Hierzu gehören die zielgenaue Ausnutzung von Doppelbesteuerungsabkommen und die sachgerechte Verwendung von Konzerngesellschaften in Niedrigsteuereuländern.

Die Verwendung von Eigenkapital oder Kreditfinanzierungen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Gesellschafterstruktur. Als Grundregel gilt, dass Verluste mit eigenem Kapital finanziert, und Gewinne mit fremdem Geld erwirtschaftet werden sollten. Eine gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung kann daher gleichzeitig zu



einer steuereffizienteren Finanzierung genutzt werden.

Neben den Geldströmen lohnt es sich auch, die Warenbewegungen innerhalb von verbundenen Unternehmen unter die Lupe zu nehmen. Häufig haben sich im Laufe der Jahre Veränderungen und Verschiebungen ergeben, die verhindern, dass soviel Gewinn wie möglich da anfällt, wo die Steuerlast im Ergebnis am geringsten ist. Eine Neujustierung der Verrechnungspreise im Konzern rundet den Unternehmens-Check daher ab.

Die Gesetzesänderung wurde am 3. März 2008 in der "Government Gazette" veröffentlicht und wird nach 120 Tagen zum 1. Juli 2008 wirksam werden. Insoweit ist es möglich, über die Handlungsmöglichkeiten für die konkrete Company Limited ohne Zeitnot nachzudenken. ♦

---

**Dr. Ulrich Eder**, Rechtsanwalt und Steuerberater  
&  
&